

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1911)
Heft: 2

Artikel: Bund. Schweizerischer Frauenvereine
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325826>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der

„Union für Frauenbestrebungen“

(„Zürch. Stimmrechtsverein“).

Druck und Expedition: Zürcher & Furrer, Zürich I.

Redaktion: Frl. K. Honegger, Alpenstrasse 5, Zürich II.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen Rabatt nach bestehendem Tarif.

Bund Schweizerischer Frauenvereine.

Mitteilungen an die Bundesvereine.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 14. Jan. M^{me} Chaponnière (Chemin Dumas 16, Genf) zur Quästorin gewählt. Alle Einzahlungen sind also fürderhin an sie zu richten.

Zürch. kantonale Abstimmung.

Der 29. Januar darf von den Frauen rot angestrichen werden; er ist für sie ein bedeutungsvoller Tag geworden, denn mit der Annahme des Zusatzes zu Art. 16 unserer Verfassung ist das Frauenwahlrecht — leider nicht Stimmrecht — prinzipiell anerkannt. Praktisch bringt uns das noch nicht viel, augenblicklich nur die Wählbarkeit der Frauen in gewerbliche Schiedsgerichte; aber als erster Schritt auf dem Wege zum Frauenstimmrecht ist er von grösster Bedeutung. Das verfassungsmässige Hindernis gegen das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Frauen ist damit beseitigt; es wird nun möglich sein, in neuen Gesetzen den Wünschen der Frauen entgegenzukommen. Freuen wir uns von Herzen, dass unsere Männer wieder einmal ihren fortschrittlichen Sinn bewiesen haben, und hoffen wir, dass sie dann auch die richtigen Konsequenzen ziehen werden aus der gestrigen Abstimmung.

Über Frauenstimmrecht.

Vortrag vom 9. Dezember 1910 von Herrn Oberrichter Dr. H. Sträuli.

Am 10. Oktober d. J. hat der zürcherische Kantonsrat beschlossen, den Stimmberechtigten eine Verfassungsrevision vorzuschlagen. Art. 16 der Staatsverfassung vom 18. April 1869 soll folgenden Zusatz erhalten: „Die Gesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit bei der Besetzung öffentlicher Ämter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen verliehen werden können.“ Das ist Wenig und Viel. Wenig: denn damit dieser Satz Teil der Verfassung werde, bedarf er noch der Sanktion durch die Aktivbürger; und auch wenn sie erhältlich ist, kommt ihm nur der Charakter eines Programmartikels zu, der erst durch die Gesetzgebung praktische Wirkung erhalten wird; endlich ist (entgegen einem weitergehenden Antrag der kantonsrätlichen Kommission) nur die Rede vom Wahlrecht der Frauen, unter welchen Begriff die Teilnahme an den Volksabstimmungen nicht fällt. Aber der Beschluss des Kantonsrates bedeutet doch auch viel. Er bedeutet,

dass das oberste politische Organ des Kantons gewillt ist, der Frage des Frauenstimmrechtes eine Förderung zuteil werden zu lassen; die Verfassung soll der Entwicklung den Weg weisen, die ihr bisher hinderlich war; bereits ist auch eine erste Anwendung geplant, indem das Gesetz betr. das Gerichtswesen im allgemeinen die Frauen in die gewerblichen Schiedsgerichte wählbar erklären will.

Stimmt die Aktivbürgerschaft den Vorschlägen des Kantonsrates zu, so ist im Kanton Zürich das Problem des Frauenstimmrechtes aus dem Bereiche blosser theoretischer Erwägungen herausgewachsen und hat Wirklichkeit angenommen. Dann sollte aber auch die Erörterung desselben bei uns künftig eine andere Gestaltung erhalten. Die Zeiten dürften vorbei sein, da ein ernstes Wort über das Frauenstimmrecht einem überlegenen oder mitleidigen Lächeln oder einem schlechten Witze begegnet. Eine Reihe der oft gehörten Einwendungen, wie die Behauptung, die Frau könne politisch nicht folgerichtig denken, sei politisch überhaupt nicht ernst zu nehmen, oder die Mähr von dem kleinern oder leichtern Gehirne der Frauen sollten endgültig zu den Ladengaumern gelegt werden.

Aber auch die Verfechter des Frauenstimmrechtes dürften die Waffen, mit denen sie künftig in den Kampf zu ziehen gedenken, einer Revision unterwerfen.

Die Befürworter und insbesondere die Befürworterinnen des Frauenstimmrechtes lassen bei der Besprechung des Themas gelegentlich einen Überton der Empfindlichkeit mitklingen. Als Ausgangspunkt ihrer Argumentation erscheint das Gefühl der Zurücksetzung des weiblichen hinter das männliche Geschlecht, die Auffassung, dass die Frauen eines natürlichen Rechtes grundlos beraubt worden seien. Man liebt es, die gebildete und gescheide Frau in grellen Gegensatz zu setzen zu irgend einem minderwertigen männlichen Individuum, und auf die Ungerechtigkeit hinzuweisen, die darin liege, dass jener alle politischen Rechte versagt, diesem alle gewährt seien. Als der zürcherische Kantonsrat im Jahre 1902 ein neues Kirchengesetz beriet, richtete die Union für Frauenbestrebungen eine Eingabe an ihn, in der gewünscht wurde, es möchte den Frauen in kirchlichen Angelegenheiten das Stimmrecht erteilt werden; und hier findet sich die Bemerkung: das Kirchengesetz sollte die Frauen nicht auf die gleiche Stufe stellen wie Minderjährige, Idioten und Verbrecher. Durch eine solche Betrachtungsweise erfährt die Sache aber eine unrichtige Beleuchtung. Man könnte wohl so reden, wenn die Männer in dünkelhafter Selbstüberhebung und in Herabsetzung der Frau bestrebt wären, politische Rechte für sich zu erobern oder zu reservieren, wenn das heute geltende Männerstimmrecht als etwas Unverständliches, Willkürliches, gar nicht zu Verstehendes wäre. Eine solche Annahme verbietet sich aber schon durch die Betrachtung der folgenden Parallelen. Im Kanton und in der Schweiz wohnen viele Fremde. Sie haben keinerlei politische Rechte. In einer Frage,